

Zwischen

**der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur -  
Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW),  
Paradieser Weg 64, 59494 Soest,  
vertreten durch den Direktor Herrn Benedikt Große Hüttmann**

**- nachfolgend QUA-LiS NRW genannt -**

(Auftraggeber)

und

**Herrn / Frau**

**XXX**

**XXXXX**

**XXXX**

(Auftragnehmer)

wird folgender Dienstleistungsvertrag geschlossen:

## **Präambel**

Schulleitungscoaching ist ein Unterstützungsangebot des Ministeriums für Schule und Bildung NRW, in dessen Auftrag das der QUA-LiS NRW zugeordnete Schulmanagement NRW das Angebot durchführt.

## **§ 1 Vertragsgegenstand und Leistung des Auftragnehmers**

Schulleiterinnen und Schulleiter erhalten eine Unterstützung in ihrem Schulleitungsalltag bei der Unterrichtsentwicklung. Diese ist individuell, prozessorientiert und schulformunabhängig gestaltet. Schwerpunkte werden von dem Auftragnehmer (Coach) und dem/der Coachee entsprechend individuell vereinbart und dokumentiert. Die Themen sind u.a. dem Bereich der unterrichtsbezogenen Führung, der Begleitung von Transformationsprozessen und der inklusiven Bildung zuzuordnen.

Neben Einzelcoachings können auch Schulleitungsteams das Unterstützungsangebot in Anspruch nehmen. Die Gruppengröße ist bei Prozessbeginn dem Coach bekannt.

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber, im Rahmen des oben beschriebenen Angebots, folgende Leistungen:

Der Auftragnehmer vereinbart individuell mit dem Coachee Datum sowie Zeitpunkt der Coachingsitzungen. Die Zuordnung des Coachee erfolgt durch QUA-LiS/Schulmanagement NRW im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer. Pro Kalenderjahr übernimmt der

Auftragnehmer 6 Coachingprozesse. Ein Coachingprozess umfasst 540 Minuten, die bei einem Einzelcoaching auf sechs Sitzungen verteilt werden. Bei einem Teamcoaching kann von der Anzahl der Sitzungen abgewichen werden. Die Gesamtzahl der Minuten bleibt davon unberührt. Eine Einzelsitzung dauert mindestens 60 Minuten. Der Auftragnehmer legt den Ort des Coachings fest. Er hat hierbei aber die Belange der/des Coachee zu berücksichtigen, so dass insbesondere eine Coachingsitzung in den Räumen der Schule zu ermöglichen ist.

Die erste Coachingsitzung zu den ersten Coachingprozessen vereinbaren der Auftragnehmer und der Coachee ab dem 01.01.2026. Die nachfolgenden Coachingprozesse und ersten Sitzungstermine werden direkt nach Vermittlung durch Schulmanagement terminiert.

1. Der Auftragnehmer nimmt an den von QUA-LiS/Schulmanagement NRW organisierten und terminierten ganztägigen Modulen der Weiterqualifizierung zum Schulleitungscoaching (i.d.R. 1-2 pro Jahr) teil.
2. Es finden pro Jahr 4-6 ganztägige Sitzungen unterschiedlicher Art statt, an denen die Auftragnehmenden (Coaches) verpflichtend teilnehmen. Hier tauschen sie gemeinsam mit Schulmanagement NRW ihre Erfahrungen aus den Coachingprozessen aus und erhalten weiteres Handwerkszeug und Professionalisierungswissen zur Ausübung als SL-Coach. Austausch und Inhalte dienen als Grundlage einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und -entwicklung.

## **§ 2 Vergütung**

Für alle o.g. Leistungen erhält der Auftragnehmer eine Vergütung in Höhe von insgesamt 7.200,00 Euro (in Worten: siebentausendzweihundert) einschließlich ggf. geschuldeter Umsatzsteuer. Die Vergütung ist nach ordnungsgemäß erbrachten Leistungen innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung auf ein von dem Auftragnehmer benanntes Konto zu zahlen.

Die Vergütung ist grundsätzlich nach Abschluss der Tätigkeit fällig. Abschlagszahlungen in Höhe von maximal 1.800 € sind vierteljährlich nach der Erbringung von Teilleistungen möglich.

Fahrtkosten können auf Antrag erstattet werden. Die Höhe des Erstattungsanspruches richtet sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes NRW in der jeweils aktuellen Fassung. Der Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten erlischt, wenn er nicht innerhalb der Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich beantragt wird. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Beendigung der Fahrt.

Mit der vereinbarten Vergütung sind alle weiteren Kosten des Auftragnehmers abgegolten, wie z.B. Kosten für Material und Arbeitsmittel.

Eine Vergütung bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verhinderung erfolgt nicht.

Wird das Coaching vorzeitig beendet, vermittelt der Auftraggeber einen anderen Coachee. Ist eine Weiterführung des Auftrages auch mit einem anderen Coachee nicht möglich oder erfolgt eine vorzeitige Kündigung, erhält der Auftragnehmer für das bisher durchgeführte Coaching eine Vergütung von 50 € pro Stunde (inkl. ggf. anfallender Umsatzsteuer). Vergütet werden nur die face to face erbrachten Leistungen. Vor- und Nachbereitung sowie die unter § 1 Nr. 2 und 3 aufgeführten Qualifizierungen und Arbeitsgruppen werden nicht gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer ist freiberuflich tätig. Er steht zum Auftraggeber weder in einem Arbeitsverhältnis noch in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis, ist also vom Auftraggeber

weder persönlich noch wirtschaftlich abhängig. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, wenn er aus der Tätigkeit für den Auftraggeber den überwiegenden Teil seines Erwerbseinkommens bezieht. Es steht ihm frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

Steuern und ggf. Sozialversicherungsbeiträge hat der Auftragnehmer selbst abzuführen.

Die Kooperationsvereinbarung unterliegt der auflösenden Bedingung verfügbarer Haushaltsmittel. Die QUA-LiS hat den Auftragnehmer unverzüglich über den Umstand nicht verfügbarer Haushaltsmittel zu informieren. Der Auftragnehmer kann die vereinbarte Zahlung für die, bis dahin erbrachten, anerkannten Leistungen verlangen.

### **§ 3 Vertragsdauer und Kündigung**

Für die Dauer des Vertragsverhältnisses gibt es zweierlei Optionen:

Bitte wählen Sie eine der zwei möglichen Optionen und kreuzen Sie entsprechend an:

Das Vertragsverhältnis dauert vom **01.01.2026** bis zum **31.12.2027**.

Das Vertragsverhältnis dauert vom **01.01.2027** bis zum **31.12.2027**.

Beide Vertragslaufzeiten gelten, ohne dass es des ausdrücklichen Ausspruchs einer Kündigung bedarf.

Vereinbart wird die Zulässigkeit einer ordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende für den Schluss des Kalenderjahres.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

### **§ 4 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer alle für die Ausführung seiner Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihm alle Informationen erteilt werden und er von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

### **§ 5 Schweigepflicht, Datenschutz**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihr im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, egal ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung befugt, ihm anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen seiner Tätigkeit zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Bei Einschaltung Dritter hat der Auftragnehmer deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicherzustellen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über ihm bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers auch über die Vertragslaufzeit hinaus Stillschweigen zu bewahren.

### **§ 6 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können.

Sämtliche Unterlagen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit erhalten hat, sind nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zurückzugeben. Dem Auftragnehmer steht hieran kein Zurückbehaltungsrecht zu.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Soest, den xx.xx.2025,

Für den Auftraggeber,  
Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule NRW

Im Auftrag .....

(A. Koschewski)

Für den Auftragnehmer:

.....

(X. XXX)